
ESG, CSR, Nachhaltigkeit, Klimaschutz

Zukünftige Anforderungen für Kommunen und
Stadtwerke

Baker Tilly Online-Seminar | 31. März 2022





Agenda



01

Einführung – Treiber der Nachhaltigkeit

02

Begriffe – Erläuterungen und Darstellung

03

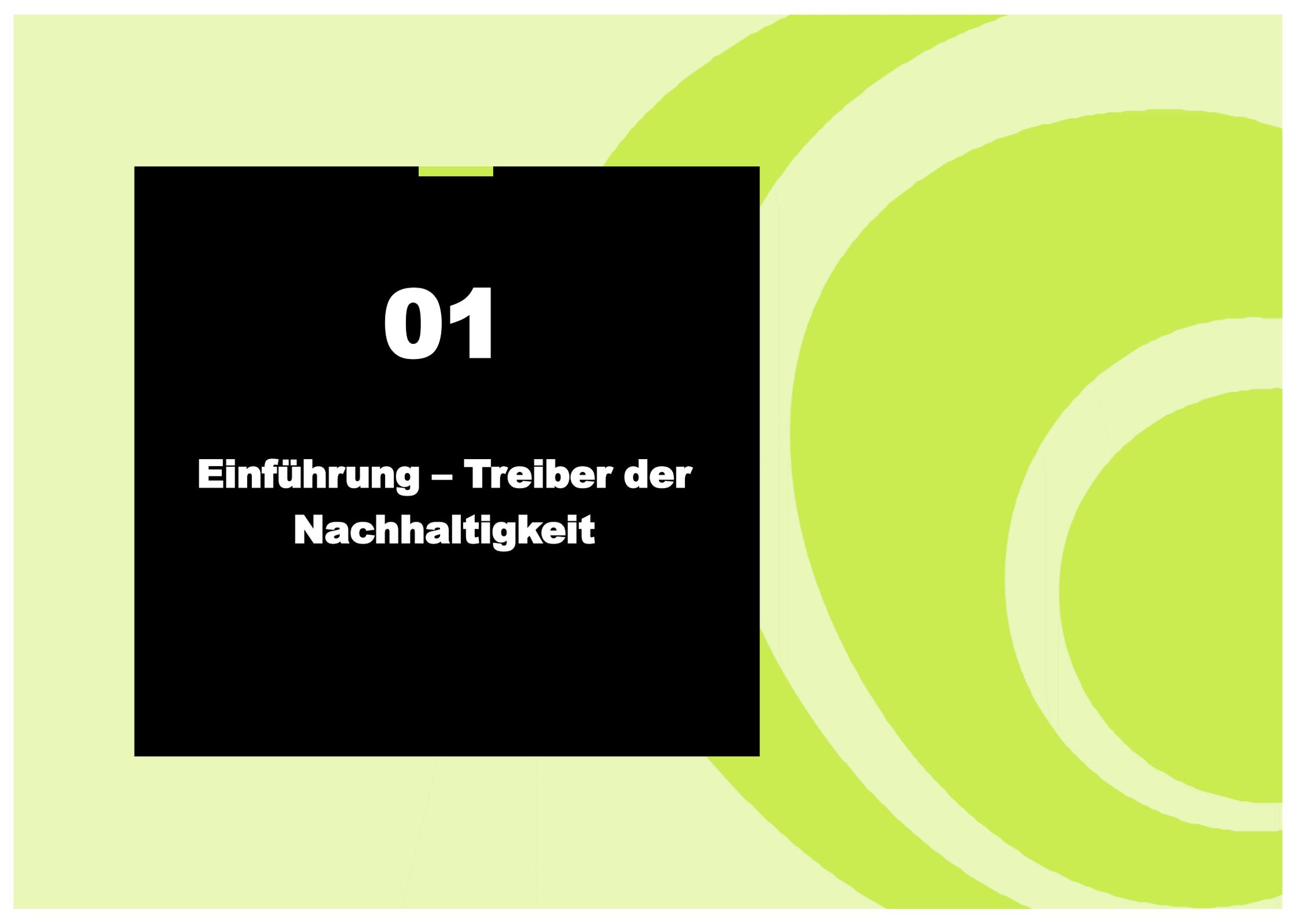
Aktuelle und zukünftige regulatorische Anforderungen

04

Handlungsfelder für Stadtwerke

05

Herausforderungen

The background features a light green gradient with several overlapping, semi-transparent green circles of varying sizes on the right side. A solid black rectangular box is positioned on the left side of the slide, containing white text.

01

**Einführung – Treiber der
Nachhaltigkeit**



Treiber der Nachhaltigkeit





Neue ESG/CSR Ausgangslage – Anforderungen an Unternehmen

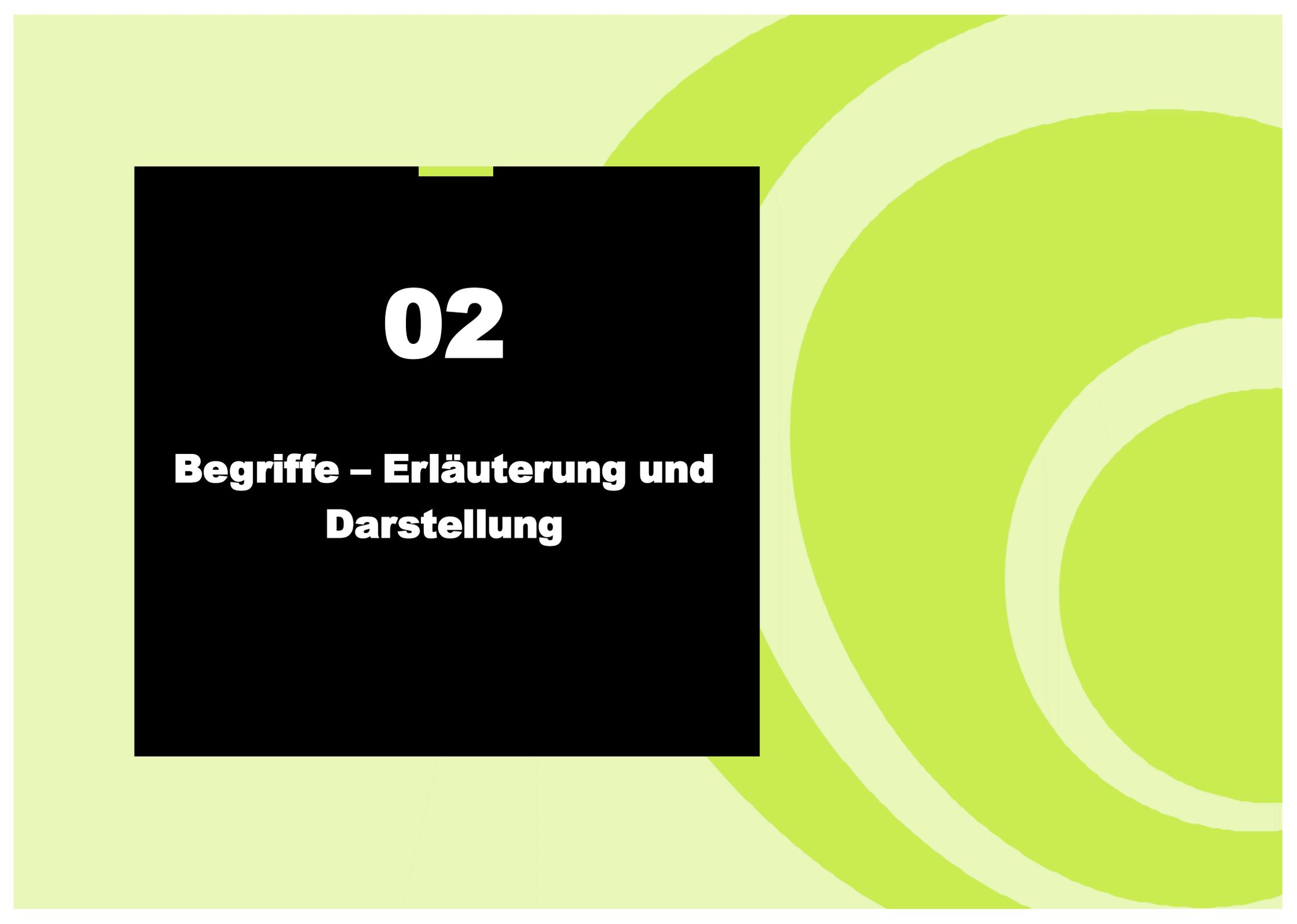
Auszug wesentlicher Initiativen

| | | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|--|
| <p>UN: Agenda 2030 - 17 Nachhaltigkeitsziele Veröffentlichung: September 2015 Inkrafttreten: Januar 2016</p> | <p>1 KEINE ARMUT</p>  | <p>2 KEIN HUNGER</p>  | <p>3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN</p>  | <p>4 HOCHWERTIGE BILDUNG</p>  | <p>5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT</p>  | <p>6 SAUBERES WASSER UND SANITÄR-EINRICHTUNGEN</p>  |
| <p>Pariser Klimaabkommen Veröffentlichung: April 2016 Inkrafttreten: November 2016</p> | <p>7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE</p>  | <p>8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM</p>  | <p>9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR</p>  | <p>10 WENIGER UNGLEICHHEITEN</p>  | <p>11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN</p>  | <p>12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION</p>  |
| <p>EU Green Deal Veröffentlichung: Dezember 2019 Inkrafttreten: Dezember 2019</p> | <p>13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ</p>  | <p>14 LEBEN UNTER WASSER</p>  | <p>15 LEBEN AN LAND</p>  | <p>16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN</p>  | <p>17 PARTNER-SCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE</p>  | <p>ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG</p>  |

Auszug wesentlicher regulatorischer Anforderungen

| | | |
|--|--|--|
| <p><i>CSR-Richtlinie</i> Veröffentlichung: Oktober 2014 Inkrafttreten: 2017</p> | <p><i>EU-Offenlegungsverordnung SFDR</i> Veröffentlichung: November 2019 Inkrafttreten: März 2021</p> | <p><i>EU-Taxonomie-Verordnung</i> Veröffentlichung: Juni 2020 Inkrafttreten: Januar 2022*</p> |
| <p><i>CSR-Richtlinie 2.0</i> Veröffentlichung: April 2021 Inkrafttreten: 2023</p> | <p><i>Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</i> Veröffentlichung: Juni 2021 Inkrafttreten: 2023*</p> | |

* Stufenweise

The background features a light green gradient with several overlapping, semi-transparent green circles of varying sizes on the right side. A solid black rectangular box is positioned on the left side of the slide, containing white text.

02

**Begriffe – Erläuterung und
Darstellung**



Begriffsdefinition – ESG, CSR, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Der Begriff Corporate Social Responsibility (CSR)

...wird als gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens interpretiert.

Hierbei werden die Begriffe CSR und Nachhaltigkeit oftmals gleichbedeutend verwendet. CSR steht für verantwortliches unternehmerisches Handeln in der eigentlichen Geschäftstätigkeit (Wirtschaft), über ökologisch relevante Aspekte (Umwelt) bis hin zu den Beziehungen mit Mitarbeitern (Sozial) und dem Austausch mit den relevanten Anspruchs- bzw. Interessengruppen (Stakeholdern).

Der Begriff Environment, Social, Governance (ESG)

...beschreibt nachhaltige Verantwortungsbereiche des Unternehmens, die einer finanziellen Messbarkeit unterliegen.

Hierbei werden die Begriffe ESG und CSR oftmals gleichbedeutend verwendet. CSR ist jedoch vorwiegend qualitativer Natur, ESG vorwiegend quantitativer Natur. ESG steht für verantwortliches unternehmerisches Handeln über ökologisch relevante Aspekte (Umwelt bzw. Ökologie), Beziehungen zu Menschen (Soziales & Gesellschaft) und den Beitrag zur Unternehmensführung (Unternehmensführung).

Der Begriff Klimaschutz

...beschreibt Maßnahmen zur Vermeidung der globalen Klimaerwärmung

Hierbei wird als prominenter Wert oftmals die 2,0 Grad Celsius (bzw. 1,5 Grad Celsius) Klimaerwärmung aufgeführt. Oftmals auch gemessen anhand von CO₂ Emissionen.

Klimaschutz stellt hierbei einen Teilaspekt des Umweltschutzes dar.

Der Begriff Nachhaltigkeit

...entstammt ursprünglich der Forstwirtschaft und beschreibt den Umstand das nur so viel Wald abgeholzt werden soll, wie auf natürliche Weise nachwachsen kann.

Nachhaltigkeit umfasst die 3 Dimensionen Ökonomie, Ökologie, Soziales und wird häufig in Form eines Dreiecks (Abhängigkeiten untereinander) dargestellt.



Die drei Säulen der Nachhaltigkeit

Dilemma der „Nachhaltigkeit“

- Diese Dimensionen sind nicht ausgewogen
- Wirtschaftliche Dimension ist dominierend

Notwendigkeit eines supranationalen und nationalen Regelwerkes für alle

Ordnungsrahmen



03

**Aktuelle und zukünftige
regulatorische
Herausforderungen**



Aktuelle CSR-Richtlinie – nichtfinanzielle Erklärung (§§ 289b ff. HGB)

Verpflichtete gem. § 289b HGB, § 315b HGB



Eine nichtfinanzielle Erklärung müssen seit 2017 abgeben (kumulative Erfüllung erforderlich):

- Im Jahresdurchschnitt mehr als **500 Arbeitnehmer**
- **Kapitalmarktorientierte** i.S. des § 264d HGB Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften
- **Große Kapitalgesellschaft, Kreditinstitute** (§ 340a Abs. 1a HGB) und **Versicherungsunternehmen** (§ 341a Abs. 1a HGB) soweit Überschreitung der Größenkriterien i.S. des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB
 - 20 000 000 Euro Bilanzsumme
 - 40 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
 - Im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer

Abgabe nicht erforderlich, wenn ...



- das Unternehmen in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist
- das Mutterunternehmen eine nichtfinanzielle Konzernberichterstattung abgibt.
- die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung des befreienden Mutterunternehmens in deutscher oder englischer Sprache vorliegt.
- Das Unternehmen muss in seinem Lagebericht auf die Befreiung hinweisen und angeben, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht und wo dieser Bericht offengelegt oder veröffentlicht ist.



Mindestbestandteile der nichtfinanziellen Erklärung (§§ 289b ff. HGB)

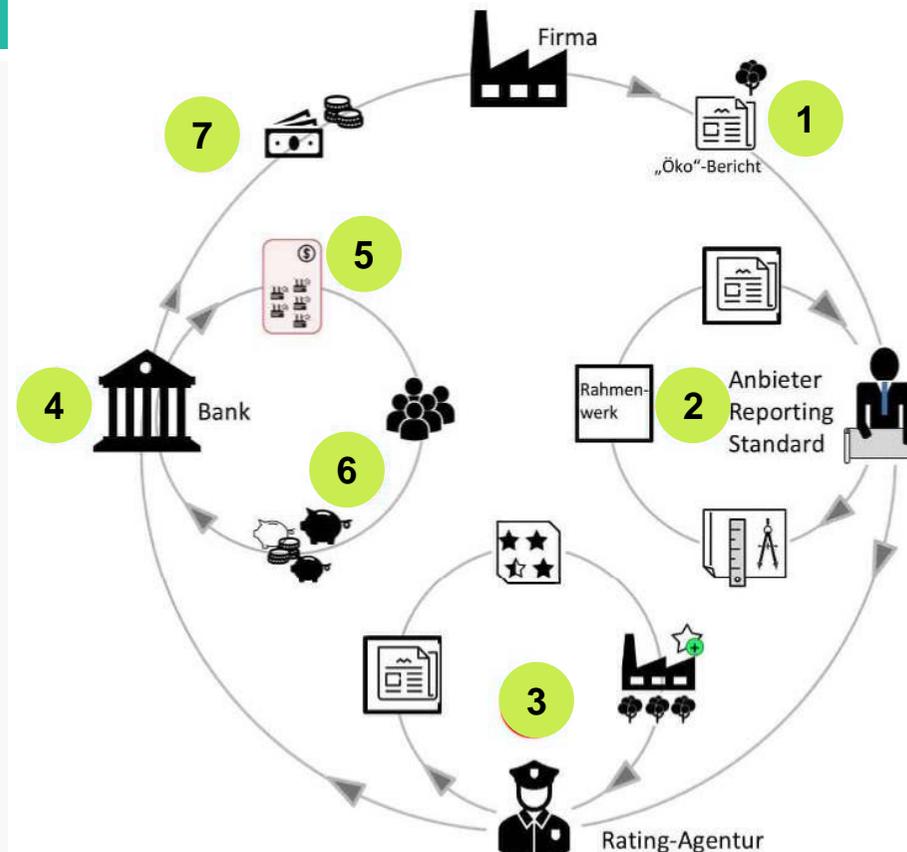
| | | |
|--|----------|--|
|  | 1 | Beschreibung des Geschäftsmodells |
| | 2 | Darstellung der Folgenden (Mindset-) Aspekte der Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none">• Umweltbelange• Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte• Bekämpfung von Korruption und Bestechung |
| | 3 | <p>Angaben zu den Aspekten (soweit) wesentlich für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen der Unternehmerischen Tätigkeit</p> <p>Zu diesen Aspekten sind anzugeben und zu beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none">• die von dem Unternehmen verfolgten Konzepte und der angewandten Due-Diligence-Prozesse,• die wesentlichen Risiken aus der Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen<ul style="list-style-type: none">– wenn aktuell oder künftig– Risiken sehr wahrscheinlich mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Aspekte– Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen• die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind,• für das Verständnis erforderliche Hinweise und Erläuterungen zu den im Abschluss ausgewiesenen Beträgen zu machen. <p>Erläuterung (klar und begründet) wenn zu einem der Aspekte kein Konzept verfolgt wird</p> |



Aktuelle Entwicklung – CSR Richtlinie und die notwendige Änderungen

Kritikpunkte der ersten CSR Richtlinie

- Die Informationen seien wenig relevant, häufig nicht verlässlich und oft nicht vergleichbar
- Missbrauch für Marketing (Greenwashing)
- Nicht geeignet, um nachhaltigkeitsbezogene Risiken bei Investitionen zu berücksichtigen
- Berücksichtigt nicht die aktuell parallel laufenden Regulierungen bezüglich des EU Action Plan on Sustainable Finance und EU Green Deal
- Zu wenige Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen



- 1 Firma erstellt Nachhaltigkeitsbericht
- 2 Fehlendes regulatorisches Rahmenwerk wird durch privaten Anbieter gestellt
- 3 Unabhängige Rating-Agentur prüft Nachhaltigkeitsberichte und vergibt Rating
- 4 Finanzmarktteilnehmer übernimmt Nachhaltigkeitsrating
- 5 Finanzprodukt mit positiv bewerteten Firmen wird erstellt und vertrieben
! Derzeitige Ratings führen zu verfälschten Ergebnissen
- 6 Erlöse aus dem Verkauf nachhaltiger Produkte werden gebündelt
- 7 Investmentgelder fließen zu (nachhaltig agierenden) Firmen



Neue CSR Richtlinie 2.0 (CSRD)

Welche Änderungen sind zu erwarten?



Hiervon wären tausende Unternehmen betroffen!



Neue CSR Richtlinie 2.0 (CSRD)

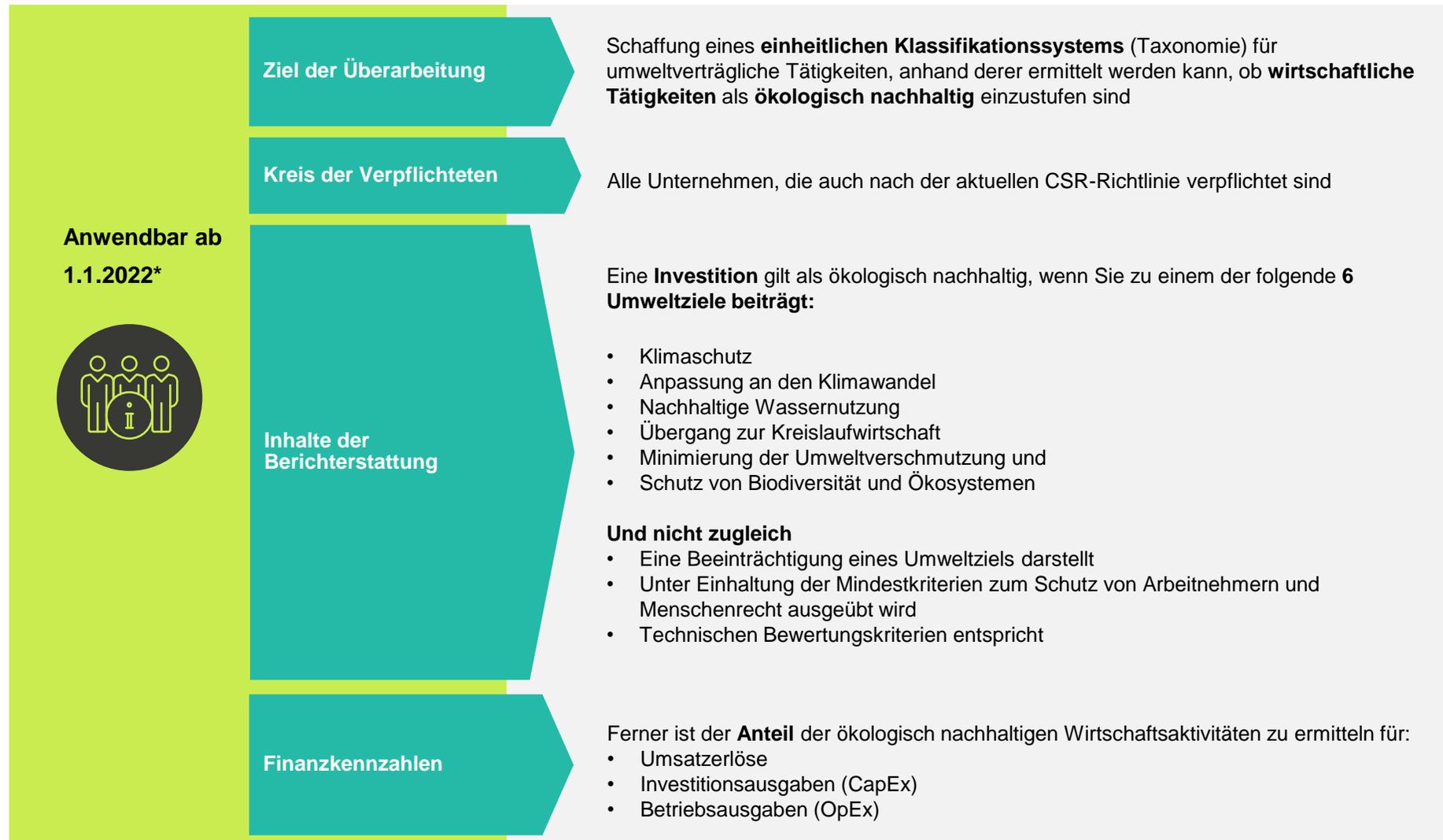
Welche Änderungen sind zu erwarten?



Eine Umsetzung müsste spätestens ab dem Geschäftsjahr 2023 erfolgen!



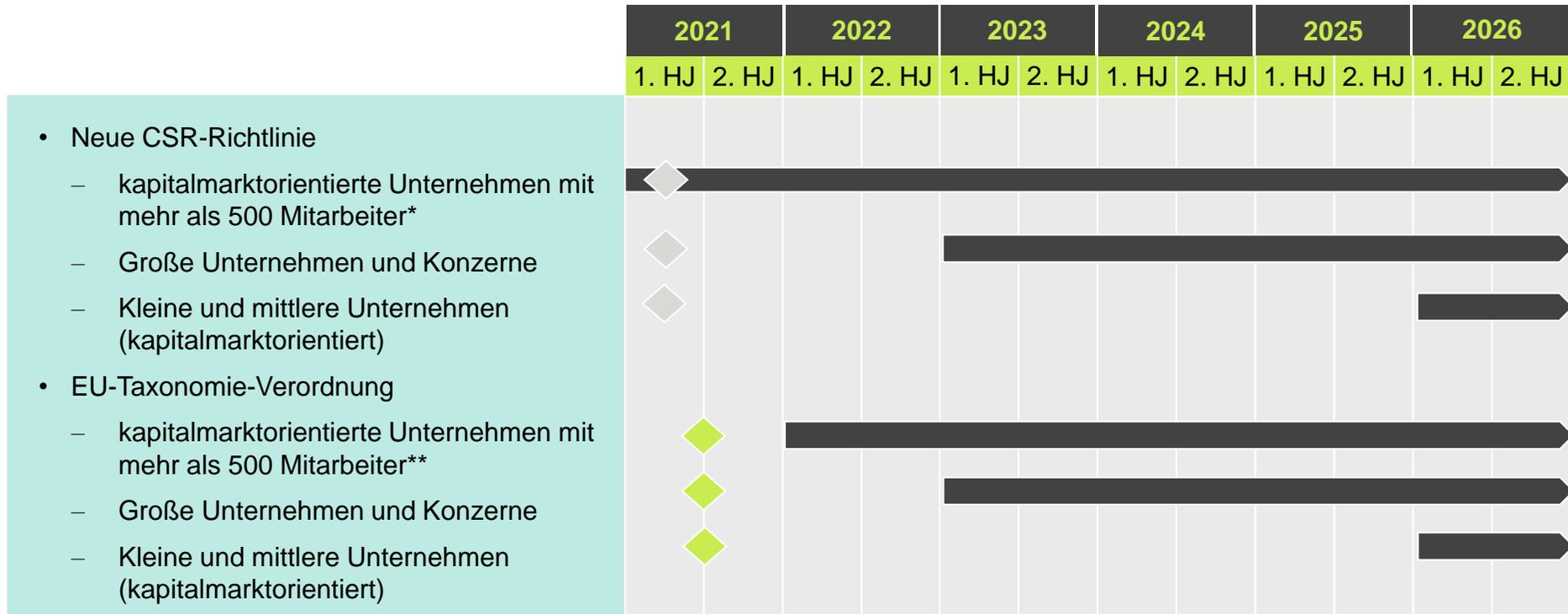
Neue EU-Taxonomie-Verordnung



* Für das Geschäftsjahr 2022 beschränkt auf die Umweltaspekte zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel



EU-Zeitplan



* Bereits bestehende Berichtspflicht zur nichtfinanziellen Erklärung gem. §§ 289b ff. HGB (aktuell gültige CSR-Richtlinie)

** Für das Geschäftsjahr 2022 beschränkt auf die Umweltaspekte zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel



Vorschlag neue CSR-Richtlinie



Veröffentlichung der delegierten Rechtsakte



Geschäftsjahre über die berichtet werden muss

Verschiebung der neuen CSR-Richtlinie aktuell im Gespräch

The background features a light green gradient with several overlapping circles of varying shades of green on the right side. A solid black rectangular box is positioned on the left side of the page, containing white text.

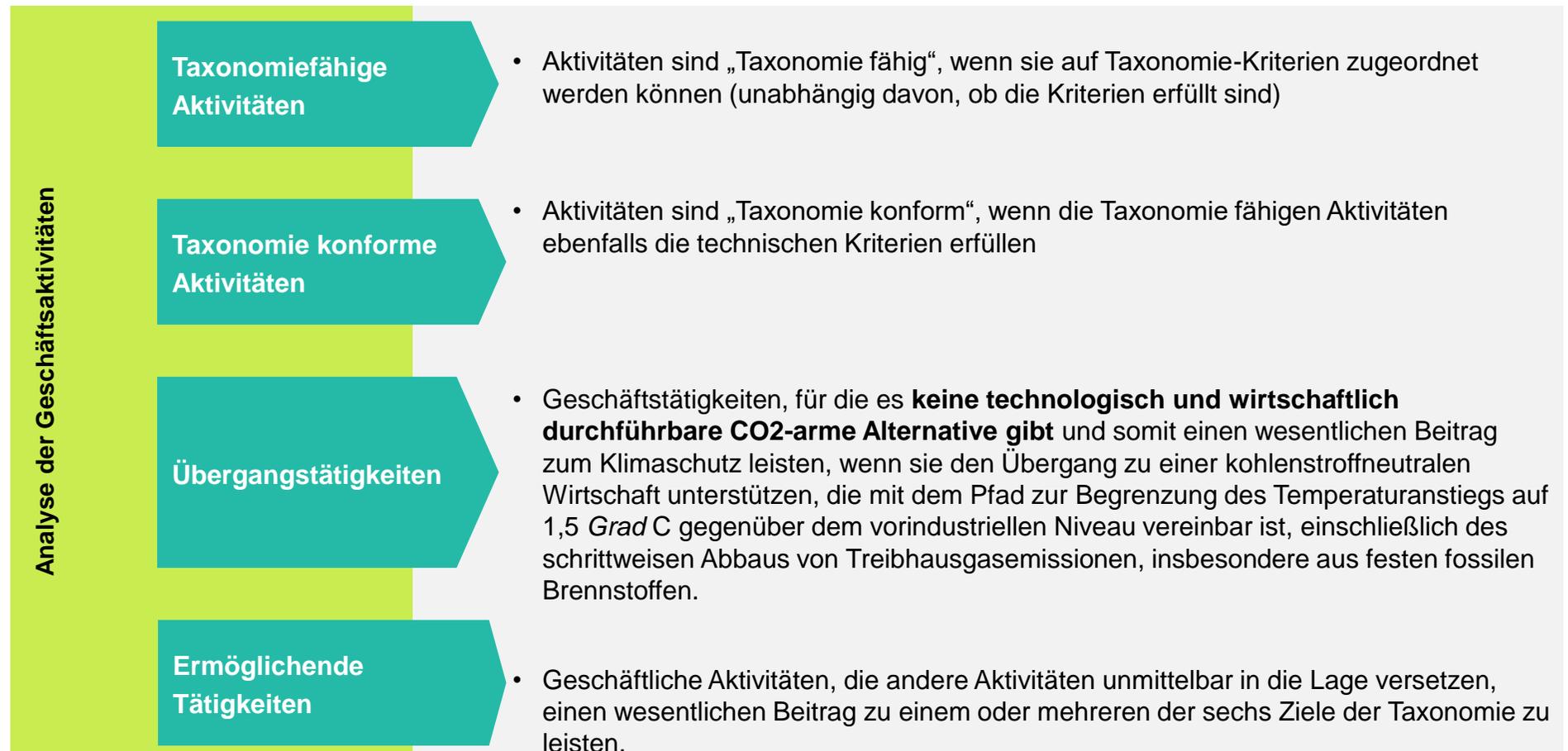
04

**Handlungsfelder für
Stadtwerke**



Die EU-Taxonomie-Verordnung

Klassifizierung der Tätigkeiten als wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel





Die EU-Taxonomie-Verordnung

Ein Rechtsrahmen zur Leitung von Finanzströmen in nachhaltige Tätigkeiten

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme



| Anteil „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftsaktivitäten | |
|---|-----|
| Umsatzerlöse | X % |
| Capex | Y % |
| Opex | Z % |



Die Taxonomie-VO unterscheidet in den folgenden für Stadtwerke und Kommunen relevante Taxonomie-fähige Sparten

Klimaschutz → die hier aufgeführten Segmente unterteilen sich in der Verordnung in 64 Tätigkeit



Forstwirtschaft



Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Speicherung von Strom



Wasserversorgung



Erzeugung, Speicherung von Wärme und Kälte



Neubau und Renovierung von Immobilien



Verkehr: Personen- und Güterbeförderung



Abwasser- und Abfallentsorgung



Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

Zusätzlich auch Taxonomie-fähig im Bereich **Anpassung an den Klimawandel** sind



Erziehung und Unterricht



Kunst, Unterhaltung und Kultur

Zusätzliche Sparten für die anderen Umweltziele sind wegen der aktuell noch fehlenden Veröffentlichung der technischen Bewertungskriterien nicht bekannt. Es ist allerdings das ausgesprochene Ziel die Sparten und Geschäftstätigkeiten auszuweiten.



E-Ladesäulen: Die folgenden Prüfungen sind zur Identifikation der Taxonomie-Konformität notwendig

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz:

- Bereitstellung von Infrastruktur für die Nutzung von Fahrzeugen ohne Auspuffemissionen (Elektroladestationen, Ausbau von Stromnetzanschlüssen, Wasserstofftankstellen oder elektrische Straßensysteme).

Do no significant harm:

- Anpassung an den Klimawandel: Robuste Klima- und Vulnerabilitätsanalyse
- Wasserqualität: Einhaltung von EU-Recht: Umwelt- Wasserverträglichkeitsprüfung EU-Richtlinien
- Kreislaufwirtschaft: Mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Abfälle können wieder verwendet werden und das Abfallaufkommen während der Bau- und Abbrucharbeiten wird so weit wie möglich begrenzt.
- Reduzierung der Umweltverschmutzung: Einhaltung der EU-Richtlinie über die Verringerung von Lärm und Vibrationen. Es werden Maßnahmen ergriffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- und Wartungsarbeiten zu reduzieren.
- Biodiversität/ Ökosysteme: Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Sicherstellung, dass sich invasive Arten nicht ausbreiten. Zur Vermeidung von Zusammenstößen mit wildlebenden Tieren wurden Abhilfemaßnahmen getroffen.

Minimum Safeguards:

- Eher Mindestkriterien für Schutz von Arbeitnehmern und Menschenrechten.



Beispiele technischer Kennziffern zur Taxonomie-Konformität bei Stadtwerken

| Sparte | Technische Kennziffern für die Taxonomie-Konformität |
|---|---|
| Stromerzeugung mittels PV-Anlagen und Windkraft | Grundsätzlich Taxonomie konform |
| Stromerzeugung aus Wasserkraft | <ol style="list-style-type: none">weniger als 100 g CO₂/kWh gemäß Lebenszyklusanalyse UNDLeistungsdichte über 5 W/m² |
| Übertragung und Verteilung von Strom | <ol style="list-style-type: none">Teil des EU Verbundnetzes ODERIn einen Zeitraum von 5 Jahren sind mehr als 67% der neu geschaffenen Kapazitäten unter dem Schwellenwert von 100 g CO₂/kWh über den gesamten Lebenszyklus hinweg ODERDurchschnittlicher Netzemissionsfaktor liegt unter 100 g CO₂/kWh |
| Fernwärme-/ Fernkälteverteilung | <ol style="list-style-type: none">Einhaltung der Definition für „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ gemäß EU-Richtlinie ODERModernisierung der Rohrleitungen zu einer „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ gemäß EU-Richtlinie ODERUmstellung auf Profile mit niedrigen Temperaturen oder fortgeschrittene Pilotsysteme |
| Bau, Erweiterung und Betrieb eines Wassernetzes | <ol style="list-style-type: none">Netto-Energieverbrauch für Entnahme und Behandlung beträgt höchstens 0,5 kWh je Kubikmeter ODERWasserverlustrate maximal 1,5 |
| Personenbeförderung im Ort- und Nahverkehr | <ol style="list-style-type: none">Personenbeförderung ohne direkte CO₂-Abgasemissionen ODERFahrzeuge entsprechen EURO-VI-Norm (bis 31.12.2025) |



Darstellung der Taxonomie-Angaben gemäß der Verordnung – Hier am Beispiel der Umsatzerlöse

| Wirtschaftstätigkeiten (1) | Code(s) (2) | Absoluter Umsatz (3) [Currency] | Umsatzanteil (4) [%] | Substantial contribution criteria | | | | | | DNSH criteria ('Does Not Significantly Harm') | | | | | | MS (17) | Taxonomie-konformer Umsatzanteil, Jahr N (18) | Taxonomie-konformer Umsatzanteil, Jahr N-1 (19) | Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20) | Kategorie "(Übergangstätigkeiten)" (21) | |
|---|-------------|------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|---|---|--------------------------------|--------------------------------|---|---|--|--|-----------------------------------|-----------------------------------|---|------------|---|---|--|---|--|
| | | | | Klimaschutz (5) [%] | Anpassung an den Klimawandel (6) [%] | Wasser- und Meeresressourcen (7) [%] | Kreislaufwirtschaft (8) [%] | Umweltverschmutzung (9) [%] | Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10) [%] | Klimaschutz (11) [Y/N] | Anpassung an den Klimawandel (12) [Y/N] | Wasser- und Meeresressourcen (13) [Y/N] | Kreislaufwirtschaft (14) [Y/N] | Umweltverschmutzung (15) [Y/N] | Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16) [Y/N] | | | | | | |
| A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN | | | | % | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A.1. Ökologisch Nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| • Tätigkeit 1 | | | | | % | % | % | % | % | | Y | Y | Y | Y | Y | Y | Y | % | | E | |
| • Tätigkeit 2 | | | | % | % | % | % | % | % | Y | Y | Y | Y | Y | Y | Y | Y | % | | | |
| Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1) | | | | 0,00% | % | % | % | % | % | | | | | | | | | % | | | |
| A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| • Tätigkeit 1 | | | | % | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| • Tätigkeit 3 | | | | % | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2) | | | | 0,00% | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesamt (A.1 + A.2) | | | | 0,00% | | | | | | | | | | | | | | % | | % | |
| B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B) | | | | % | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesamt (A + B) | | | | 0,00% | | | | | | | | | | | | | | | | | |



Entwurfsstatus zum Standardrahmenwerk (CSRD)

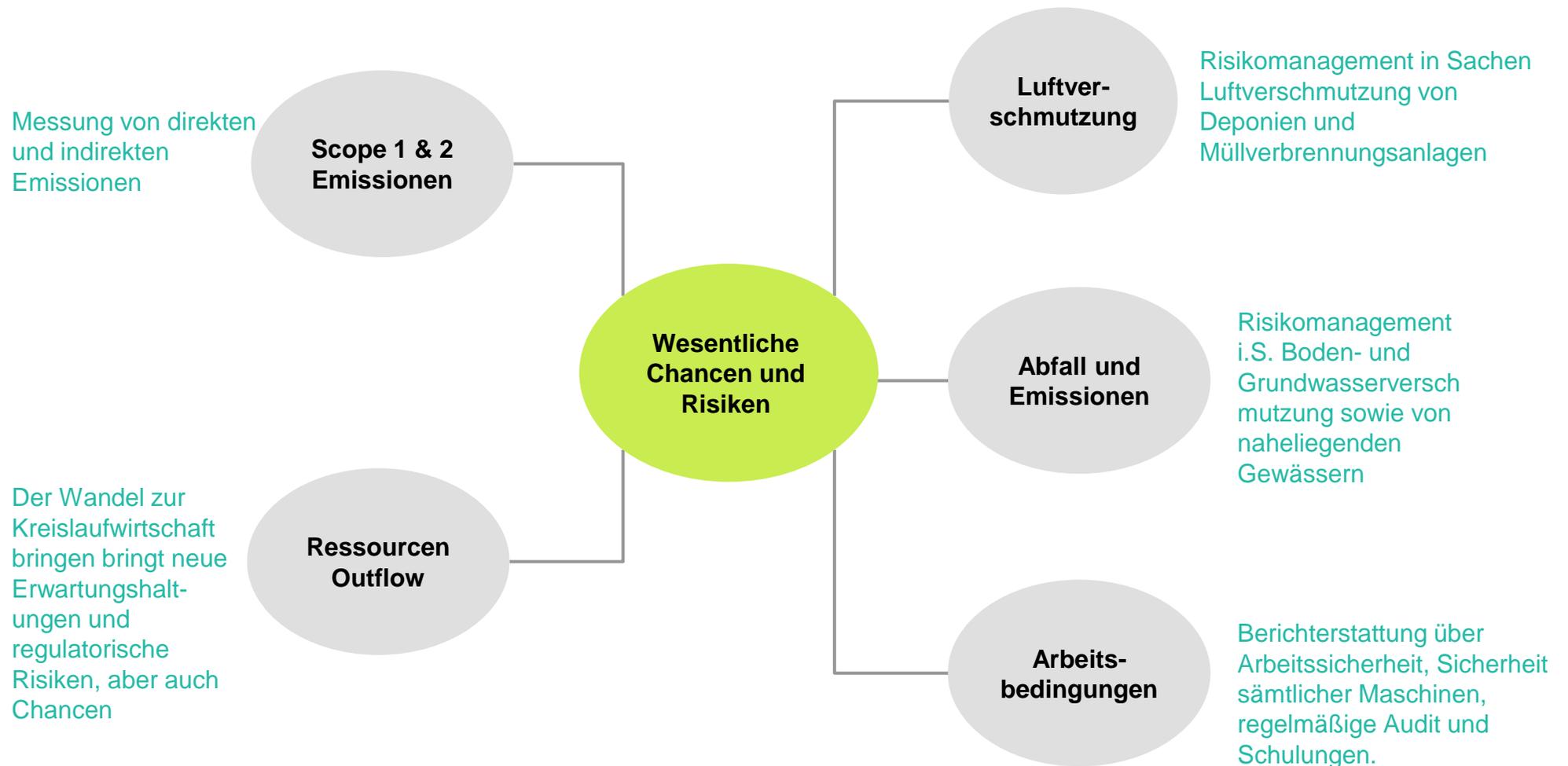
Den folgenden Aufbau hat das Standardrahmenwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

| | | | | | | | |
|---------------------------------------|--|--|---|---|---|--|---|
| Strategie, Risiken und Chancen | ESRS 1 Grundsätzliches | ESRS 2 Strategie und Geschäftsmodell | ESRS 3 Governance und Organisation von Nachhaltigkeit | ESRS 4 Wesentlicher Impact, Chancen und Risiken | ESRS 5 Definitionen für Regeln, Ziele, Maßnahmen und Ressourcen | | |
| Umwelt | ESRS E1 Klimawandel | ESRS E2 Verschmutzung | ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen | ESRS E4 Biodiversität und Ökosystem | ESRS E5 Kreislaufwirtschaft | | |
| Soziales | ESRS S1 Grundsätzliches | ESRS S2 Arbeitsbedingungen | ESRS S3 Gleichberechtigung | ESRS S4 Andere arbeitsbezogene Rechte | ESRS S5 Arbeiter in der Lieferkette | ESRS S6 Betroffene Gemeinden | ESRS S7 Kunden/ Endverbraucher |
| Governance | ESRS G1 Risiko-management und interne Kontrollen | ESRS G2 Produkte, Management und Qualität der Beziehung zu Geschäftspartnern | ESRS G3 Verantwortliche Geschäftspraktiken | | | | |
| Andere | ESRG 1 Doppelten Wesentlichkeit | ESRG 2 Qualität der Informationen | ESRG 3 Zeithorizont | ESRG 4 Grenzen und Level der Berichterstattung | ESRG 5 EU und internationale Ausrichtung | ESRG 6 Konnektivität | ESRS SEC1 Sektor Klassifikation |



Der aktuelle Entwurf zum Standardrahmenwerk nach CSRD

Auf Basis ESRS SEC1 sind die folgenden Angaben relevant für den Bereich Abfallwirtschaft



05

Herausforderungen



Herausforderungen für die Unternehmen

Kritische Erfolgsfaktoren

Implementierung von zuverlässigen
Prozessen und Kontrollen

Mitarbeiter sind nicht mit
Datenerhebung
und Dokumentation vertraut

Belastbare Datenflüsse

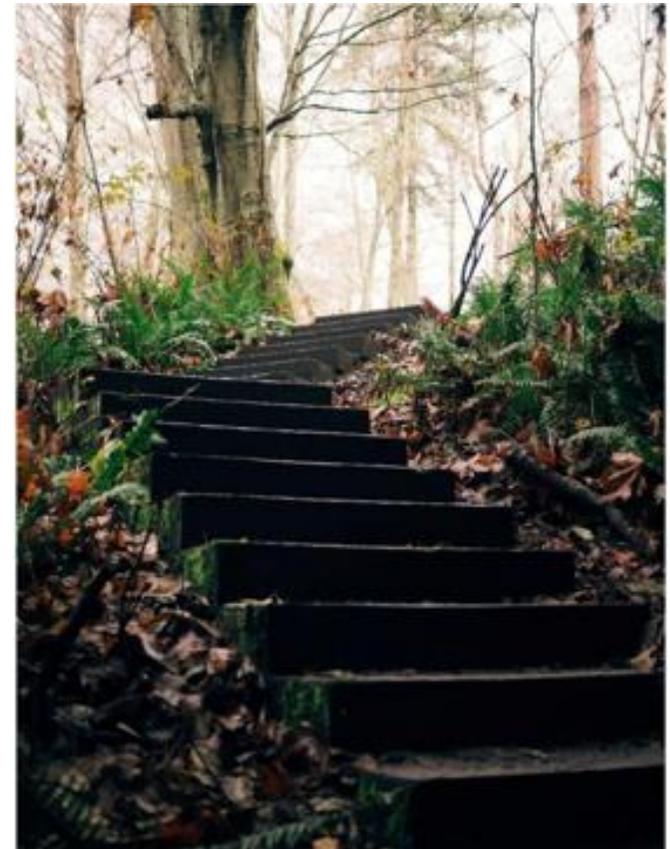
Nichtfinanzielle Informationen sind
vorerst anfälliger

Dokumentation für die Berichtsinhalte
muss vorgehalten werden

Zeitliche Aspekte und Ressourcen

Erhebungen innerhalb der Lieferkette
erfordern Vorlauf

Es bedarf einer strukturierten
Vorgehensweise und Erfahrung in der
Nachhaltigkeitsberichterstattung





Ihre Ansprechpartner



Christopher Siebler

Director
Rechtsanwalt

+49 711 933046-442
christopher.siebler@bakertilly.de

Baker Tilly
Calwer Straße 7
70173 Stuttgart



Marcus Carius

Senior Manager
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 40 600880-638
marcus.carius@bakertilly.de

Baker Tilly
Valentinskamp 88
20355 Hamburg



Fabian Paul

Senior Audit & Advisory

+49 211 6901-1194
fabian.paul@bakertilly.de

Baker Tilly
Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf
T +49 211 6901-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

© 2022 Baker Tilly